



Zeitfenster zum AO-SF-Verfahren

Zeitfenster	Verfahrensschritte	Besonderheiten
zwischen Sommerferien und Herbstferien	Es werden keine Verfahren eröffnet. Eingehende Anträge werden i.d.R. erst in den Herbstferien eröffnet. Es wird auch i.d.R. nicht getestet.	Ausnahmen können natürlich in Absprache mit den Schulpfarrinnen und Schulpfarrern vereinbart werden.
Oktober/ November/ Dezember	Anträge auf Verfahrenseröffnung für Schulpfängerinnen und Schulpfänger sollten möglichst im Anschluss an die Anmeldegespräche der Grundschulen gestellt werden, spätestens aber bis zum 15.01. eines Jahres. Bitte warten Sie nicht die Schuleingangsuntersuchungen durch die SchulpfarrInnen ab! Bei Risikokindern besteht über die Grundschule auch die Möglichkeit zur Anmeldung zu einem vorgezogenen Untersuchungstermin.	
Januar/Februar	Anträge auf Eröffnung des Verfahrens für einzuschulende Kinder müssen mit den notwendigen Unterlagen spätestens bis zum 15.01. im Schulamt vorliegen (für Schulpfängerinnen und Schulpfänger der Primarstufe bis spätestens 15.02.)! Anträge, die erst später eingehen, werden ggf. erst in den Herbstferien des folgenden Schuljahres eröffnet.	Nähere Informationen dazu sind unter den allg.Hinweisen für SchulpfängerInnen und Schulpfänger zu finden.
Februar bis zu den Sommerferien	In dieser Zeit erfolgen die sonderpädagogischen Überprüfungen und die Gutachtenerstellung.	
Osterferien bis Ende Sommerferien	Anhörungsgespräche im Schulamt. Erstellen der Bescheide. Bearbeitung der Klageverfahren.	
bis zu den Osterferien	Anträge auf Wechsel von Förderschwerpunkt und Förderort	